

Beschluss

1/2010



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

121. Mitgliederversammlung
18. bis 21. November 2010

Satzungs- und Ordnungsänderungen

Die aej-Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Rahmengeschäftsordnung (RGO) für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej):

Satzungsänderung

§ 7

Zusammensetzung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der in § 4 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied entsendet mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Die Zahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden weiteren Delegierten wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft benennen ihre Delegierten durch ihre zuständigen Organe schriftlich der Arbeitsgemeinschaft. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt.
- (3) Vorstandsmitglieder, die nicht Delegierte nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 4 der Satzung sind, gehören der Mitgliederversammlung als Delegierte mit Sitz und Stimme an.
- (4) Die Mitgliederversammlung beruft aus dem Kreis der in § 5 Abs. 1 genannten Organisationen bis zu zehn außerordentliche Mitglieder, die jeweils für die Amtszeit des Vorstandes das Recht haben, eine Delegierte bzw. einen Delegierten zu benennen. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt. Außerordentliche Mitglieder, die mit keiner Delegierten bzw. keinem Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten sind, haben das Recht je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Gast mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier fachkundige Persönlichkeiten jeweils für die Amtszeit des Vorstandes als Delegierte berufen.
- (6) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend haben das Recht, je bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter als Gäste mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(7) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft sowie deren Geschäftsführerin bzw. deren Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 8 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft sowie Behandlung von Konzeptionsfragen,
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Festsetzung der Delegiertenzahlen nach § 7 Abs. 1,
- i) Festlegung der außerordentlichen Mitglieder mit dem Recht, eine Delegierte bzw. einen Delegierten zu benennen (nach § 7.4 der Satzung)
- j) Berufung der Delegierten nach § 7 Abs. 5,
- k) Wahl von drei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern,
- l) Einsetzung der Beiräte und Arbeitskreise,
- m) Einsetzung von Projektgruppen,
- n) Erlass einer Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgremien der aej,
- o) Erlass einer Beitragsordnung,
- p) Satzungsänderung,
- q) Genehmigung der Niederschriften vorangegangener Sitzungen.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen von der Einmütigkeit aller Delegierten getragen werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mehrheit ist dann zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten dem Beschlussantrag zugestimmt haben.
- (3) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten:
- a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Einsetzung der Beiräte und Arbeitskreise,
 - c) Einsetzung von Projektgruppen,
 - d) Erlass einer Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien.
- (4) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten:
- a) Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Festsetzung der Delegiertenzahlen nach § 7 Abs. 1,
 - c) Erlass einer Beitragsordnung,
 - d) Satzungsänderung.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft wird ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben. Die Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Beschlüsse in einer Grundsatzfrage werden mit Siebenachtelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Minderheitenvoten sind auf Wunsch zu veröffentlichen. Gegenstände des § 8 Buchst. c) bis p) sowie des § 9 Abs. 3 und des § 17 können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.
- (6) Bei Beschlüssen nach Abs. 4 und 5 haben Delegierte nach § 7 Abs. 4 und 5 kein Stimmrecht.
- (7) Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Änderungen der Geschäftsordnung
--

5. Wahlen

- 5.1 Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.2 Auf Antrag einer Stimmberechtigten bzw. eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

5.3 Die außerordentlichen Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen dürfen, werden bei der letzten Tagung der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes mit Wirkung für die nächste Amtszeit bestimmt. Gleiches gilt für die Berufung der Delegierten nach § 7 Abs. 5 der Satzung.

6. Öffentlichkeit

6.1 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

6.2 Gäste nach § 7 Abs. 4 und 6 der Satzung haben das Rederecht. Weiteren Gästen kann dieses durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

6.3 Einem Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit ist stattzugeben, wenn mehr als ein Achtel der anwesenden Delegierten zustimmt.

7. Tagungsausschüsse

7.1 Die Mitgliederversammlung setzt zu Beginn ihrer Legislaturperiode Tagungsausschüsse ein.

7.2 Der Beschluss zur Einsetzung eines Tagungsausschusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

7.3 Die Delegierten der Mitgliederversammlung und Gäste nach § 7 Abs. 4 und 6 der Satzung ordnen sich je einem Tagungsausschuss zu. Über die endgültige Besetzung befindet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode.

Änderungen in der Besetzung während der Wahlperiode der Mitgliederversammlung können auf Wunsch der bzw. des betroffenen Delegierten vom Vorstand vorgenommen werden.

7.4 Die Vorsitzenden der Tagungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Delegierten gewählt.

7.5 Tagungsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung ihres Arbeitsfeldes eingesetzt. Sie beraten die Mitgliederversammlung und sind ihr verantwortlich. Sie können sich mit Vorlagen, Berichten und Anträgen direkt an die Mitgliederversammlung wenden.

7.6 Die Tagungsausschüsse treffen sich je nach anfallender Arbeit zu Beginn und während der Mitgliederversammlung.

7.7 Die vorliegenden Anträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sitzungsleitung zur Beratung an die Tagungsausschüsse überwiesen.

7.8 Die Tagungsausschüsse geben keine Erklärungen und Veröffentlichungen nach außen ab.

7.9 Beschlüsse der Tagungsausschüsse werden entsprechend § 10 Abs. 2 der Satzung mit Mehrheit gefasst.

7.10 An den Tagungsausschüssen nehmen die sachlich zuständigen Referentinnen und Referenten teil.

7.11 Die Tagungsausschüsse tagen öffentlich. Gästen kann Rederecht gewährt werden.

<p style="text-align: center;">Änderungen Rahmengeschäftsordnung (RGO) für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)</p>
--

Einführungssatz:

Die Mitgliederversammlung der aej erlässt gemäß Satzung § 8, Buchstabe n) folgende Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien der aej:

2.

Beiräte

Einführungssatz:

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchstabe l) wird hierzu Folgendes festgelegt:

2.1 Beiräte dienen der ständigen Beratung des Vorstandes. Ihre Einsetzung erfolgt jeweils zu Beginn der Amtszeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 8, Buchst. l) in Verbindung mit § 10, Abs. 3, Buchst. b) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Beiräte werden unter Bezeichnung des Arbeitsfeldes eingesetzt, in dem sie den Vorstand beraten sollen.

3.

Arbeitskreise

Einführungssatz:

In Ergänzung zur Satzung § 8 Buchst. l) wird hierzu Folgendes festgelegt:

4.

Projektgruppen

Einführungssatz:

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. m) und § 12, Buchst. g) wird Folgendes festgelegt:

6.

Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Einführungssatz:

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. k) wird hierzu Folgendes festgelegt:

Abstimmungsergebnis: einstimmig